

idiocy among the poorest in the "old society" [*jiu shehui*] so sombrely depicted by the late *Lu Xun* (d 1936).

Dr Weggel's fast-paced guided tour through so many walks of Chinese life necessarily touches on a host of details, and a note of caution has to be struck that, while the broad description seems accurate enough, a number of pronouncements and conclusions by the author on particular points do not stand up to scrutiny; there are also many errors. For example, *daban* (to dress up, deck out) [p. 72] does *not* generally carry a negative connotation<sup>5</sup>; asserting [p. 213] that, compared with Japanese, Chinese is capable of much earthier expression, especially on matters obscene, is pure tosh<sup>6</sup>. In the discussion of the contemporary written language [pp. 211 ff.], no mention is made of the ubiquitous reappearance of traditional full-form ideographs in everyday life, on name cards and shop signs, and the complications in scientific lexicography where dictionary entries now confusingly contain quotations from historical sources in unsimplified script alongside post-1949 citations in simplified characters, in addition, of course, to listing as entries the full original characters as well as their simplified variants. The authoritative encyclopaedic dictionary *Cihai* was last re-edited in 1989, not 1979 [p. 218]. The dichotomy examined in domestic debate in the late seventies and early eighties about guarding against autocratic excesses was not between *ren-quan* (human rights) and *fa-quan* (right) [p. 182], but between *ren-zhi* (rule of man) and *fa-zhi* (rule of law). Sometimes translations are simply off the mark, as of the Chinese *Kekou kele* for Coca Cola [p. 67], where the first *ke* means "to suit", "to fit" (whence *kekou* = palatable, tasty), not "be able to". Nevertheless Dr Weggel's book provides an instructive portrait of a society whose regenerative powers are clearly immense and by no means exhausted.

Wolfgang Kessler

Nathan J. Brown

**The Rule of Law in the Arab World: Courts in Egypt and the Gulf**

Cambridge University Press, Cambridge, 1997, 257 pp., \$ 59.95

Gibt es Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) ohne Demokratie? Das Rechtsstaatsprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil der westlichen, liberalen Demokratie und wird, gerade im Hinblick auf die Entwicklungen in Osteuropa, als notwendige Voraussetzung für die Markt-

<sup>5</sup> Cf. the usage examples in *Xiandai Hanyu cidian*, Peking: Shangwu yinshuguan, 1996; *Hanyu da cidian* (suoyinben), Shanghai: Hanyu da cidian chubanshe, 1997.

<sup>6</sup> A linguistically rewarding and hilariously written introduction for beginners (thought not for faint-hearted) can be found in: *Peter Constantine*, *Japanese Street Slang*, New York / Tokyo: Tengu Books, 1992.

wirtschaft angesehen. So wird ein enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Rechtsstaats einerseits und der Herausbildung von Demokratie und Marktwirtschaft andererseits postuliert. Diesen Zusammenhang stellt Brown in seiner Untersuchung von Recht und Gerichtsverfassung in Ägypten und den Staaten des arabischen Golfs in Frage.

Die meisten arabischen Staaten verfügen heute über ein System von Recht und Gerichtsverfassung, das stark vom französischen Vorbild beeinflusst ist. Dies ist das Ergebnis der Rechtsreformen, mit denen seit dem 19. Jahrhundert in fast allen arabischen Staaten Recht und Gerichtsverfassung grundlegend neu gestaltet wurden: Das islamische Recht wurde durch Kodifikationen nach europäischem Vorbild ersetzt. Ein zentralisiertes Gerichtssystem mit hierarchisch aufgebautem Instanzenzug trat an die Stelle der Scheriatgerichte. Begleitet war diese Entwicklung von der Entstehung eines modernen, im säkularen Recht ausgebildeten Juristenstandes. Die Judikative hat sich dabei gerade in Ägypten zu einer von der Exekutive weitgehend unabhängigen Gewalt entwickelt und ihre Unabhängigkeit auch den unterschiedlichsten politischen Anfechtungen zum Trotz behauptet. Diese Entwicklung hat sich jedoch losgelöst von einem umfassenden Prozeß der Demokratisierung entwickelt.

Brown geht dieser Entwicklung anhand von drei Fragen nach: 1. Wie kam es, daß sich Ägyptens Machthaber im 19. Jahrhundert für Rechtsreformen entschieden haben, die – jedenfalls auf den ersten Blick – ihre eigene Macht einschränkten? 2. Warum haben die Staaten des arabischen Golfs dieses für die Machthaber nachteilige ägyptische System übernommen? 3. Worauf ist die Prozeßfreudigkeit in Ägypten zurückzuführen? Browns zentrale These dabei ist: Die Reformen von Recht und Gerichtsverfassung sind das Produkt einer von der lokalen politischen Elite getragenen Reform von oben. Das heißt: Das "moderne Recht" ist weder ausschließlich von den Kolonialmächten oktroyiert noch von einem erstarkenden Bürgertum erkämpft worden (S. 127). Vielmehr haben die ägyptischen Machthaber in Recht und Gerichten ein Mittel der politischen Kontrolle gesehen. Die Rechtsreformen waren der Versuch, die Staatsgewalt zu zentralisieren und zu festigen (S. 128). Aus derselben Motivation heraus ist das ägyptische Modell dann in den arabischen Golfstaaten rezipiert worden (S. 185-186). Dies schließt zugleich nicht aus, daß das so geschaffene System auf soziale Akzeptanz stößt und heute in Ägypten der Rechtsweg als ein Instrument der Konfliktlösung weit verbreitet ist (S. 218-220).

Diese These wird in drei Schritten entwickelt. Der erste Teil des Buches befaßt sich mit der Entwicklung von Recht und Gerichtsverfassung in Ägypten seit dem frühen 19. Jahrhundert. Die Reformen des 19. Jahrhunderts, durch die in Ägypten in großem Umfang französisches Recht rezipiert wurde, werden dabei als von der lokalen politischen Elite getragen charakterisiert, die zum Teil auch gegen den Willen der englischen Kolonialmacht durchgesetzt wurden. Dies erklärt auch, warum Ägypten, seit 1882 unter britischer Herrschaft, französisches Recht rezipiert hat. Obgleich eine "Reform von oben" und nicht vom Bürgertum erkämpft, legten diese Reformen doch die Grundlage für die Herausbildung einer unabhängigen, der liberalen Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Judikative (Kap. 1-2). In der Regierungszeit von Nasser nahm diese Entwicklung dann eine Wende: Das Recht wurde in den Dienst des Sozialismus gestellt, rechtsstaatliche Garantien abgebaut und die Unabhän-

gigkeit der Judikative eingeschränkt. Das nach französischem Vorbild geschaffene Rechtssystem erwies sich als anpassungsfähig und konnte in den Dienst des neuen Systems gestellt werden (Kap. 3). Seit 1971, dem Beginn der Ära Sadat, konstatiert Brown dann ein Wiedererstarken der liberalen Rechtsstaatlichkeit, insbesondere mit dem Hinweis auf die neue Verfassung von 1971 und den seit 1979 bestehenden Verfassungsgerichtshof. Dieser hat mit seiner Rechtsprechung, insbesondere zu Fragen des Wahl- und Parteienrechts, die Rechtsentwicklung in Ägypten in den letzten Jahren erheblich beeinflusst und Recht und Gesetz gegen Übergriffe der Exekutive entschieden verteidigt. Der Rechtsstaat bleibt dennoch unvollkommen, da viele politisch sensible Fragen weiterhin Sondergerichten zugewiesen sind und gerade vor den Militär- und Staatssicherheitsgerichten rechtsstaatliche Garantien verkürzt werden (Kap. 4).

Der zweite Teil ist den Reformen von Recht und Gerichtsverfassung in den Golfstaaten Bahrain, Kuwait, Qatar und den Vereinigten Arabischen Emiraten gewidmet. Diese haben sich bei den Rechtsreformen im 20. Jahrhundert überwiegend am ägyptischen Vorbild orientiert. Auch hier hat sich die Entwicklung rechtsstaatlicher Institutionen losgelöst von einem Ausbau politischer Partizipation entwickelt. Dies, so Brown, ist zugleich auch der Grund, weshalb am Golf trotz der ganz anderen lokalen und internationalen Rahmenbedingungen auf das ägyptische Vorbild zurückgegriffen wurde (Kap. 5, 6).

Der dritte Teil beinhaltet einen Bruch mit der stark institutionengeschichtlich ausgerichteten Herangehensweise der ersten beiden Teile, indem Brown hier den Versuch unternimmt, die bislang in erster Linie anhand der Gerichtsverfassung beschriebenen Entwicklungen durch eine empirische Perspektive zu ergänzen. Im Mittelpunkt steht hier die These, daß die "Reform von oben" deren Instrumentalisierung "von unten" nicht ausschließt. Auf Grundlage einer Reihe von Interviews beschreibt Brown, wie in Ägypten juristische Mittel zur Konfliktlösung eingesetzt werden. Dabei konstatiert er eine breite Akzeptanz der modernen Gerichtsbarkeit für den Bereich des Familien- und Mietrechts (Kap. 7), dem offensichtliche Defizite aus der Sicht der Wirtschaft gegenüberstehen (Kap. 8). Das ägyptische Rechtssystem, obgleich weitgehend aus Europa importiert, ist damit kulturell akzeptiert. Als Rahmen für die seit den frühen 70er Jahren verfolgte Politik der wirtschaftlichen Öffnung (*infitâh*), durch die in Ägypten schrittweise die Wende zur Marktwirtschaft vollzogen werden soll, ist es jedoch nur bedingt geeignet.

Die zentrale These von Brown – Rechtsreform als Produkt einer von der lokalen politischen Elite getragenen "Reform von oben" – setzt sich überzeugend von anderen Ansätzen ab, die in diesem Zusammenhang entweder den Einfluß des Kolonialismus oder den aufkommenden Liberalismus betonen. Die Einbindung der ägyptischen Entwicklung in die Diskussionen um *rule of law*, *law and imperialism* und *law and development* öffnet dabei den Blick für Entwicklungen jenseits der arabischen Welt. Dies entspricht neueren Tendenzen, das Recht arabischer und islamischer Gesellschaften nicht ausschließlich durch die "kulturelle Brille" des Islam wahrzunehmen, sondern im internationalen Vergleich zu sehen. Bedauerlich bleibt in diesem Zusammenhang, daß Brown französisch- und deutschsprachige Literatur zum Thema nicht zur Kenntnis nimmt. Gegenüber den institutionenge-

schichtlichen Ausführungen in den ersten beiden Teilen des Buches fällt der "empirische" dritte Teil zudem etwas ab: Hier wird die "Rechtswirklichkeit" anhand einiger Interviews mit mehr oder weniger zufällig ausgewählten Informanten ermittelt. Aus juristischer Perspektive ist außerdem unbefriedigend, daß Gerichtsentscheidungen nur sporadisch und ggf. aus der Sekundärliteratur oder der Tagespresse zitiert werden (obwohl, gerade in Ägypten, alle Obergerichte über amtliche Sammlungen verfügen). Eine Untersuchung der Rechtsprechung zu ausgewählten Einzelfragen hätte dabei die von Brown beschriebene, institutionelle Entwicklung um eine interessante Perspektive ergänzen können.

*Kilian Bälz*